

Entscheid

vom 17. Oktober 2019

Gemeindeinitiative zur Einführung eines Einwohnerrates in der Gemeinde Ebikon; Erhaltung der Gemeindeinitiative

Sachverhalt

Am 27. September 2019 reichte das Initiativkomitee die Unterschriftenlisten für die Gemeindeinitiative "Einwohnerrat" ein. Das Initiativbegehren verlangt in Form der Anregung,

- a) dass in der Gemeinde Ebikon ein Einwohnerrat geschaffen wird und dem Volk eine entsprechende Abstimmungsfrage unterbreitet wird.
- b) dass der neu geschaffene Einwohnerrat im Jahr 2024 anlässlich der ordentlichen kommunalen Wahlen für die Legislaturperiode 2024-2028 vom Volk gewählt wird.

Mit Vorprüfungsentscheid vom 4. Juli 2019 hält der Gemeinderat unter anderem fest, dass der Entwurf der Unterschriftenlisten den gesetzlichen Formvorschriften entspricht, die Unterschriftenlisten das amtliche Datum vom 17. August 2019 erhalten und die Sammelfrist am 15. Oktober 2019 abläuft. Der Titel und der Text des Volksbegehrens sowie der Ablauf der Sammelfrist wurden im Luzerner Kantonsblatt Nr. 33 vom 17. August 2019 veröffentlicht.

Die Kontrolle der rechtzeitig vor Ablauf der Sammelfrist eingereichten beglaubigten Unterschriften durch die Gemeindegkanzlei hat ergeben, dass die Initiative von 568 Stimmberechtigten der Gemeinde Ebikon unterzeichnete wurde.

Erwägungen

1. Gemäss § 141 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) stelle die Behörde aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten ohne Verzug durch Entscheid fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist. Sie entscheidet auch über die Gültigkeit, sofern dieser Entscheid nicht dem Kantonsrat oder der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes zusteht. Die Behörde macht den Erhaltungentscheid öffentlich bekannt und gibt dabei die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften an (Abs. 3).

2. Formelle Überprüfung

Gemäss Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung Ebikon (GO) vom 18. Oktober 2015 kommt die Initiative zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

Innert der gesetzlichen Sammelfrist hat das Initiativkomitee bei der Gemeindegkanzlei 553 beglaubigte und gültige Unterschriften (15 ungültige) eingereicht. Die Überprüfung der Unterschriften und der Unterschriftenlisten gibt zu keiner Beanstandung Anlass. Das Initiativbegehren ist somit formell zustande gekommen.

3. Materielle Überprüfung

Gemäss § 145 Abs. 1 StRG ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. In Abs. 2 sind die Ungültigkeitsgründe namentlich aufgeführt. Der Gemeinderat stellt fest, dass das eingereichte Volksbegehren weder rechtswidrig noch undurchführbar ist.

Das Initiativbegehren ist somit materiell gültig.

4. Der Gemeinderat wird beauftragt, den Erwahrensentscheid im Sinne von § 141 Abs. 2 StRG öffentlich bekannt zu machen und die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Luzerner Kantonsblatt, im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Ebikon zu veröffentlichen.
5. Im Sinne von § 39 des Gemeindegesetzes (GG) wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen und über die Anordnung der Abstimmung beschliessen.

Rechtsspruch

1. Die Gemeindeinitiative " zur Einführung eines Einwohnerrates in der Gemeinde Ebikon" wird als formell zustande gekommen erklärt.
2. Das Initiativbegehren ist materiell gültig.
3. Das Zustandekommen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften werden im Luzerner Kantonsblatt, im Anschlagkasten und der Homepage der Gemeinde Ebikon veröffentlicht.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde eingereicht werden. Zur Stimmrechtsbeschwerde berechtigt sind das Initiativkomitee und jeder Unterzeichner. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
5. Zustellung Entscheid an:
- Initiativkomitee

Gemeinderat Ebikon


Daniel Gasser
Gemeindepräsident


Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber